



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## BSpG 1 K 01/2019

### Urteil

In dem Verfahren

des \*\*\* e.V. mit dem Sitz in \*\*\*, vertreten durch den Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt \*\*\*

- Einspruchsführer -

gegen

den **Deutschen Handball-Bund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mark Schober,

- Einspruchsgegner -

unter Beiladung/Beitritt des

\*\*\* e.V. mit dem Sitz in Berlin vertreten durch Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt \*\*\*

- Beigeladener -

wegen des Einspruchs gegen die Spielwertung des Spiels der 3. Liga Männer Nord Nr. \*\*\* am \*\*\*

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,  
Horst Flum, als Beisitzer  
Falko Pühler, als Beisitzer

am 27.03.2019 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des \*\*\* e.V. wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Auslagen werden auf 160 EUR festgesetzt. Die Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten des DHB. Zuviel geleistete Auslagenvorschüsse sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten; zudem ist dem Beigeladenen / dem Beigetreten die Beitrittsgebühr zurückzuerstatten.

## Sachverhalt

Das Spiel der 3. Liga Männer Nord zwischen \*\*\* e.V. („\*\*\*\*“) und der 2. Mannschaft des \*\*\*91 e.V. „\*\*\*\*“) fand am \*\*\* in \*\*\* statt. Es endete mit dem Spielstand 24:25 (Halbzeitstand: 10:12) für die \*\*\*. Beim Spielstand 24:25 und der Spielzeit 59.35 beantragte der Trainer des Einspruchsführers, \*\*\*, das dritte Team-Time-Out (TTO) für seine Mannschaft. Daraufhin wurde das Spiel durch die Zeitnehmerin unterbrochen und das dritte Team-Time-Out gewährt. Bei der Spielzeit 58:49 hatte der Trainer des Einspruchsführers jedoch bereits das zweite Team-Time-Out für sich beansprucht. Nachdem den Schiedsrichtern aufgefallen war, dass das dritte TTO nicht hätte gewährt werden dürfen, wurde \*\*\* progressiv mit einer 2-Minuten-Strafe bestraft; zuvor war er bereits in der Spielzeit 36:14 verwarnet worden. Infolge der 2-Minuten-Strafe spielte die Mannschaft des Einspruchsführers die verbleibenden 25 Sekunden der Spielzeit in doppelter Unterzahl, nachdem bereits in der 59. Spielminute der Spieler mit der Nr. 4 des Einspruchsführers hinausgestellt worden war.

Mit Schreiben vom \*\*\*, eingegangen beim Vorsitzenden der Kammer per Mailsan und Telefax je am selben Tag und sodann auch im Original, hat der \*\*\* Einspruch eingelegt gegen die Wertung des vorgenannten Spiels und beantragt, das Spiel neu anzusetzen. Der Einspruch war ausweislich des Spielprotokolls vom Einspruchsführer angekündigt worden. Der Einspruchsführer stützt seine Argumentation im Kern darauf, dass sowohl seitens der Zeitnehmerin – die das dritte TTO nicht hätte gewähren dürfen – als auch seitens der Schiedsrichter – die Herrn \*\*\* nicht hätten hinausstellen dürfen – je ein Regelverstoß vorliegen, die beide auch spielentscheidend gewesen sei sollen. Der sodann vom Einspruchsführer vorgetragene hypothetische Spielverlauf gelangt zu dem Ergebnis, dass der Einspruchsführer ein weiteres Tor, das zu einem Unentschieden geführt hätte, geworfen hätte, weil er sich in Ballbesitz befunden und bereits zuvor vier Treffer in Unterzahl erzielt habe.

Der Einspruchsführer **beantragt** demgemäß,

die Wertung des Spiels Nr. \*\*\* (3. Liga Nord) des Einspruchsführers gegen die \*\*\* vom \*\*\* aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Deutsche Handball Bund e.V. als Antragsgegner hat **keinen eigenen Antrag gestellt** und keine Stellungnahme abgegeben.

Der Beigeladene, dem Gelegenheit zur Stellungnahme von der Kammer gegeben wurde, äußert zunächst Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs und trug sodann im Kern mit verschiedenen Schriftsätzen vor, dass die Zeitnehmerin keinen Regelverstoß begangen habe, sondern es in der eigenen Verantwortung des Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführer gelegen habe, das dritte TTO nicht (regelwidrig) zu beantragen. Auch hätten die Schiedsrichter keinen Regelverstoß durch Hinausstellung begangen; in jedem Fall seien etwaige Regelverstöße nicht spielentscheidend gewesen.

Der Beigeladene **beantragt**,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der von der Kammer Beigeladene hatte zudem eine Beitrittsgebühr in Höhe von 500 EUR, jedoch keinen

Auslagenvorschuss bezahlt.

Die auf Bitten der Kammer abgegebene Stellungnahme der Zeitnehmerin und des Sekretärs hat ergeben, dass in der Tat die dritte grüne Karte bei Vorlage der zweiten grünen Karte nicht eingezogen worden ist; zudem wird durch die Zeitnehmerin eingeräumt, das Spiel nach Vorlage der dritten grünen Karte durch Pfiff unterbrochen zu haben; als der Fehler erkannt worden sei, seien die Schiedsrichter informiert worden; diese hätten – nach Rücksprache mit dem Kampfgericht – erkannt, dass der \*\*\* das dritte TTO zu Unrecht genommen habe; die Schiedsrichter gaben in ihrer Stellungnahme an, das 3. TTO als Unsportlichkeit gewertet und progressiv bestraft zu haben. Das Spiel sei sodann durch Freiwurf für die \*\*\* fortgesetzt worden und mit 24:25 zu Ende gegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruchsführer hat zwar form- und fristgerecht Einspruch erhoben, vermag indes in der Sache nicht durchzudringen.

#### **I.**

1.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. a) Rechtsordnung (RO) zuständig. Auch wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt. Er war zunächst im Spielberichtsbogen ordnungsgemäß angekündigt worden (§ 34 Abs. 4 lit. b) RO) und innerhalb der von § 39 Abs. 1 lit a) RO gesetzten Frist – per Mailscan und Telefax – übermittelt worden. Die auf den Verfahrensbevollmächtigten ausgestellt Vollmacht vom \*\*\* trägt die erforderlichen Unterschriften. Zugleich waren die Gebühren und der von der Rechtsordnung geforderte Auslagenvorschuss fristgerecht bezahlt worden. Soweit der Beigeladene vorträgt, dass in der Einspruchsschrift der Einspruchsführer fehlerhaft, nämlich lediglich mit „\*\*\* e.V.“ und nicht – wie im Vereinsregister des Amtsgerichts \*\*\* (VR \*\*\*) angegeben – mit „\*\*\* e.V.“ bezeichnet wird, führt dies nicht zur Unzulässigkeit des Einspruchs. Zum einen trägt die Vollmacht, die der Einspruchsschrift beigefügt war, einen entsprechenden Vereinsstempel mit vollständigem, zutreffendem Namen; zum anderen kann unter Bezugnahme auf das Spiel Nr. \*\*\* in der Einspruchsschrift klar durch Auslegung ermittelt, werden, welcher Verein den Einspruch in welcher Sache führt.

2.

Schließlich ist der Einspruch statthaft, § 34 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 RO.

3.

Es kann dahin stehen, ob der Beigeladene auch bei fehlendem Auslagenvorschuss berechtigt war, einen eigenen Antrag im Rahmen eines Beitritts zu erklären. Jedenfalls vermag er mit seiner Rechtsauffassung durchzudringen.

#### **II.**

Der Einspruch ist nicht begründet.

1.

Soweit der Einspruch sich gegen das zu Unrecht gewährt dritte TTO und die sich anschließende Hinausstellung des Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführer richtet, handelt es sich je nicht um eine Tatsachenfeststellung, die gem. § 55 Abs. 1 RO unanfechtbar wäre. Vielmehr stehen zur Beurteilung etwaige

Regelverstöße von Zeitnehmerin/Schiedsrichter, weil das Geschehen auf dem Spielfeld – zu Unrecht in Anspruch genommenes drittes TTO – tatbestandlich richtig erfasst wurde, dann aber unter möglicher Verkennung der Handball-Regeln möglicherweise regeltechnisch unzutreffende Entscheidungen gefällt wurden (vgl. zum Ganzen auch BSpG 2 K 01/2015).

2.

Unstreitig ist, dass es sich bei dem vom Mannschaftsverantwortlichen genommenen TTO um das 3. handelt, das in den letzten 5 Minuten der zweiten Halbzeit nicht mehr hätte genommen werden dürfen (vgl. Regel 2:10 der IHF-Handballregeln). Ziff. 31 der Richtlinien für Zeitnehmer / Sekretäre für die Staffeln der 3 Liga (Spielsaison 2018/2019) bestimmt insoweit (auch), dass für den Fall, dass in den letzten 5 Spielminuten (erst) das 2. TTO beantragt wird, die Herausgabe der TTO-Karte Nr. 3 zu fordern ist, um zu verhindern, dass versehentlich das 3. TTO genommen wird. Unstreitig ist, dass die Zeitnehmerin es versäumt, die TTO-Karte Nr. 3 heraus zu verlangen. Mag im Unterlassen der Zeitnehmer, die dritte TTO-Karten herauszuverlangen einerseits und sodann die durch die Gewährung des dritten TTO durch Pfiff andererseits ein Regelverstoß der Zeitnehmerin zu sehen sein, so ändert dies nicht daran, dass der Mannschaftsverantwortliche das 3. TTO selbst gar nicht hätte beantragen dürfen. Das Hinlegen der Karte für das 3. TTO auf den Kampfgerichtstisch kann hierbei aus Sicht eines objektiven Betrachters nur so verstanden werden, dass damit das 3. TTO begehrt wird. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers liegt gerade keine „völlig neutral zu wertende – Handlung, wie sie spieltypisch ist“ vor. Mag man dem Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführers – wie auch den Übrigen Beteiligten – zu Gute halten, dass die letzten Spielminuten von besonderer Hektik und (An-)Spannung geprägt waren, muss einem erfahrenen Mannschaftsverantwortlichen, der erst wenige Minuten zuvor selbst das 2. TTO beantragt hat, sich dessen bewusst sein, dass er das dritte TTO nicht hätte beantragen dürfen. Nach Überzeugung der Kammer liegt im wissen- und willentlichen Hinlegen der Karte für das 3. TTO ein Verhalten, bei dem der Pfiff der Zeitnehmerin nicht nur für möglich gehalten, sondern billigend in Kauf genommen wird. Es ist gerade nicht Aufgabe des Zeitnehmers, den Mannschaftsverantwortlichen gleichsam vor sich selbst zu schützen.

3.

Letztlich war der Einspruch unter dem Gesichtspunkt des „venire-contra-faktum-proprium“ abzulehnen; Widersprüchliches Verhalten schützt die Rechtsordnung nicht - oder anders ausgedrückt: Wer selbst die Handball-Regeln verletzt, indem er das 3. TTO zu Unrecht beantragt, kann sich bei einer sich hieraus ergebenden Sanktion nicht wegen dieser Bestrafung darauf berufen, dass ihm ein Nachteil entstanden ist, der als spielentscheidender Regelverstoß zur Neuansetzung zu führen hat. Hierbei kann und soll dem Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführers kein absichtliches Verhalten unterstellt werden.

Man muss indes zur Kenntnis nehmen, dass anders als in der Entscheidung BG 4/2013 es gerade die Mannschaft desjenigen ist, der zu Unrecht ein drittes Team-Time-Out begehrt hat, die die Neuansetzung des Spiels begehrt. Selbst für den Fall, dass Zeitnehmer und Schiedsrichter Regelverstöße begangen haben sollten, ändert dies nichts daran, dass auch der Mannschaftsverantwortliche des Einspruchsführers zu Unrecht ein Team-Time-Out beantragt hat, das jedenfalls zu einer Spielunterbrechung führte. Nach Überzeugung der Kammer ist die Verhängung der 2-Minute-Strafe durch die Schiedsrichter aber auch im Rahmen progressiver Bestrafung von Regel 8:7-10 gedeckt. Die Unsportlichkeit, über die hier zu entscheiden ist, ist jedenfalls in einem Maße anzunehmen, dass der Einspruchsführer aus seinem eigenen Fehlverhalten keinen Vorteil durch Neuansetzung des Spiels ziehen kann. Mit anderen Worten: Zur Entscheidung steht nicht in erster Linie die Frage, ob die 2-Minute-Strafe für ein zu Unrecht genommenes TTO eine angemessene Bestrafung darstellt, sondern nur, aber immerhin, ob die verhängte Sanktion nicht auch und vor allem ihre Ursache in der Sphäre des Einspruchsführers hat. Wenn und weil dem so ist, kann das Fehlverhalten des erfahrenen Mannschaftsverantwortlichen keine Neuansetzung des Spiels nach sich ziehen. Andernfalls könnte man stets durch eigenes Fehlverhalten eine für sich günstige(re) Entscheidung erwirken.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 RO. Die Auslagen setzen sich aus 130 EUR Bekanntmachungskosten gem. § 59 Abs. 6 und 30 EUR sonstige Auslagen zusammen.

München, den 27.03.2019

gez. Dr. Sikora  
Vorsitzender

gez. Flum  
Beisitzer

gez. Pühler  
Beisitzer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.